



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

---

STIFTUNG SALZH

## 1. Allgemeines

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB's) regeln die geschäftliche Ebene der Eltern mit der Stiftung SalZH. Zudem enthält sie diverse organisatorische Informationen.

## 2. Anmelde- / Abmeldeformalitäten

Die Eltern füllen einen Fragebogen aus. Die Schulleitung vereinbart daraufhin ein Aufnahmegespräch. Bei beidseitigem Einverständnis erfolgt die definitive Aufnahme mittels Schulvertrag. Mit der Unterzeichnung des Schulvertrages akzeptieren die Eltern die AGB's und die Höhe der Schulgelder. Die Eltern informieren die zuständige Schulpflege über den Eintritt ihres Kindes in die SalZH.

Bei einem Schulwechsel des Kindes hat die Schulleitung das Recht, der nachfolgenden Schulbehörde einen Übergabebericht zu kommunizieren.

Bei einem Klassenwechsel innerhalb der SalZH dürfen alle Berichte und Schülerinformationen der neuen Lehrperson übergeben werden.

## 3. Kündigung

Die Kündigung des Schulvertrages ist beidseitig möglich und muss schriftlich erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt vier Monate während derer das volle Schulgeld geschuldet ist.

Im Falle eines Rückzugs des Schulvertrags vor Schuleintritt, wird das Schulgeld des 1. Monats in Rechnung gestellt.

In der Primarstufe endet der Vertrag nach der 6. Klasse. Für den Übertritt in die Sekundarstufe ist eine neue Anmeldung und ein neuer Vertrag erforderlich.

Erfolgt ein Schulausschluss durch die Schule muss das Schulgeld für den laufenden und den darauf folgenden Monat bezahlt werden.

## 4. Schulgeld

Der Stiftungsrat beschliesst jährlich die Höhe des Schulgeldes. Allfällige Änderungen für das Folgejahr werden den Eltern spätestens bis Ende Februar mitgeteilt.

Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli. Das Schulgeld für den Monat August wird im Juli in Rechnung gestellt. Das Schulgeld ist monatlich im Voraus zu begleichen. Das Schulgeld wird bei Eintritt unter dem Jahr vor dem 15. des Monats zu 100% und ab dem 15. des Monats zu 50% verrechnet.

Ab dem zweiten Kind pro Familie wird ein Rabatt auf das Schulgeld gewährt. Die Höhe der Rabatte können der entsprechenden Tarifordnung entnommen werden. Der Rabatt setzt voraus, dass das Schulgeld von den Eltern und nicht von den Behörden bezahlt wird. Rabatte sind nicht kumulierbar. Es gilt der grösste Rabatt. Unter gewissen Umständen gewährt die SalZH auf Antrag der Eltern eine Schulgeldreduktion. Für Detailinformationen nehmen Sie bitte mit der Geschäftsleitung Kontakt auf. Anträge müssen per Ende März für das kommende Schuljahr eingereicht werden.

Absenzen haben keine Ermässigung des Schulgeldes zur Folge. Auch bei Unfall oder Krankheit ist das volle Schulgeld geschuldet. Ab einer Fehlzeit von mehr als drei Monaten, aufgrund von Krankheit oder Unfall, wird das Schulgeld ab dem vierten Monat halbiert.

Temporäre alternative Beschulungen oder ein Time-Out sind nicht Bestandteil der von der SalZH angebotenen Leistungen. Allfällige Kosten müssen von den Eltern bzw. den Schulbehörden übernommen werden.

Es liegt in der Kompetenz der Schulleitung, bei Kindern mit besonderem Förderbedarf auch im Laufe des Schuljahres Fördermassnahmen zu vereinbaren.

Pro Jahr wird eine Materialpauschale erhoben (ab Kindergarten bis Sekundarstufe). Die Materialpauschale muss bei Eintritt im laufenden Schuljahr bis im Februar zu 100% und ab März zu 50% bezahlt werden. Bei unterjährigem Austritt besteht kein Anspruch auf eine anteilmässige Rückerstattung. Spezielle Aktivitäten (Klassenlager, Projektwochen, Ausflüge etc.) werden separat in Rechnung gestellt oder bar bezahlt.

Im Kanton Zürich übernimmt die Schulgemeinde die Kosten der obligatorischen Lehrmittel. Bei ausserkantonalen Schülern werden diese den Eltern verrechnet. Diese Verrechnung erfolgt separat.

Ausserschulische Angebote wie Mittagstisch, Aufgabenhilfe, Hort, usw. werden separat in Rechnung gestellt. Es gelten die Bestimmungen der einzelnen Angebote.

## 5. Mahnwesen

Sind die Eltern trotz schriftlicher Mahnungen mit der Zahlung einer oder mehrerer monatlicher Schulgeldraten während mehr als zwei Monaten im Verzug und werden bis zum Ende des dritten Monats seit Eintritt des Verzugs nicht sämtliche fälligen Schulgelder bezahlt, so ist die SalZH berechtigt, den Schulvertrag auf das Ende des laufenden Quartals zu kündigen. Ab der zweiten Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 10.- pro Mahnung erhoben.

## 6. Mitarbeit der Eltern

Die Zusammenarbeit zwischen den Eltern und der Schule ist ein zentraler Mehrwert unserer Schule und verbindlich. Die Eltern nehmen durch die Mitarbeit am Schulgeschehen aktiv teil und prägen die Schule mit. Ziel, Zweck und Ablauf der Elternmitarbeit werden am Einführungsabend für neue Eltern (jeweils im Juni) besprochen. Als Basis gelten 40 Std. pro Familie respektive 20 Std. für Alleinerziehende pro Jahr. Die nicht

geleisteten Stunden werden jeweils Ende Schuljahr zum Ansatz von CHF 30.00 pro Std. den Eltern direkt in Rechnung gestellt. Die Elternmitarbeit gilt ab dem Kindergarten bis Ende Oberstufe (Regel- und Kleinklassen).

## 7. Versicherungen / Haftung

Alle Versicherungen, insbesondere auch diejenigen gegen Krankheit und Unfall, sind Sache der Eltern. Unfälle im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb sind immer der eigenen Versicherung anzuzeigen.

Die Schüler und Schülerinnen sind für die von ihnen verursachten Schäden an Gebäuden und Einrichtungen, namentlich an Apparaten, Geräten, Kleininventar und Fensterscheiben der Schule, haftbar.

Für Fahrten im Schulbus sind die Schüler über eine Insassen-Unfallversicherung versichert.

Winterthur, März 2021

**Stiftung SalZH**  
Zeughausstrasse 54  
8400 Winterthur

+41 52 238 30 10  
kontakt@salzh.ch  
[www.salzh.ch](http://www.salzh.ch)

